

## §. 3.

Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein diesseitiger Staatsangehöriger, so wird das Kind durch eine nach hiesigen Gesetzen erfolgte Legitimation ebenfalls hiesiger Landesangehöriger.

## §. 4.

Eine Ausländerin wird diesseitige Untertanin durch Verheirathung mit einem hiesigen Staatsangehörigen.

## §. 5.

Die Verleihung (§. 1 Nr. 4) erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisationsurkunde, welche von Unserem Ministerium ausgesetzt wird.

## §. 6.

Eine von Uns unmittelbar oder von Unserem Ministerium vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den diesseitigen Staats-, Kirchen- oder Schuldienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisationsurkunde.

## §. 7.

Die Eigenschaft als hiesiger Untertan soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche

- 1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind,
- 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben,
- 3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden,
- 4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, und
- 5) wenn sie Untertanen eines deutschen Bundesstaates sind, die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind. (Deutsche Bundesakte, Artikel 18. Nr. 2 lit. b.)

## §. 8.

Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde ist die Gemeinde desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse des §. 7 Nr. 2 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören und zu Angabe ihrer Einwendungen aufzufordern. Uebrigens kommen hierbei allenthalben die Vorschriften der Gemeindeordnung §§. 28 bis 32 in Anwendung.

## §. 9.

Die Naturalisationsurkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle Rechte